

Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der ThürKO in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Thüringen in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 7 Härtefallklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Erfolgt die Benutzung der Sportplätze für nach dem Thüringer Sportfördergesetz unentgeltlichen Gebrauch, besteht für diese Benutzung keine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen.
Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen.
Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Nutzungszeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadt Lauscha vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Sportplätze Tierbergsportplatz sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Einrichtung	Nutzer	Benutzungsgebühr
Sportplätze	Die Gebühr wird je Sportplatz/ Rasenplatz/ usw. innerhalb der Sportanlagen berechnet.	
	Lauschaer Vereine und andere Lauschaer Sportgruppen	
	Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std./Platz
	Erwachsene	21,01 netto € / Std./ Platz zzgl. MwSt
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer	
	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	42,02 € netto / Std./Platz zzgl. MwSt
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Lauscha	0,00 € / Std./ Platz
Versorgungshaus		42,02 € netto/Tag zzgl. MwSt Betriebskosten 21,01 € netto/Tag

- (2) Bei zusätzlich notwendiger Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 44,50 € / h je Arbeitskraft berechnet.
- (3) Für nichtsportliche Veranstaltungen werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die Bürgermeister festgesetzt. Sie dürfen die Sätze nach Absatz 1 nicht unterschreiten.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- (5) Für die Überlassung der Sportplätze an Benutzer/Innen, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen bzw. Bei privaten Feierlichkeiten, beträgt die Gebühr 10% des nachzuweisenden Umsatzes, mindestens jedoch die Gebühr nach Absatz 1.
- (6) Wird auf den Sportplätzen Werbung betrieben (Bandenwerbung) sind der Stadt zusätzlich 10 % der Werbeeinnahmen zu zahlen.
- (7) Die Gebühren für sportliche Veranstaltungen können auf Antrag pauschaliert werden.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

§ 7 Härtefallklausel

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lauscha tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Lauscha, den 29.03.2023


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



